

Fachgruppe stationäre pflegerische Versorgung - 09. Juni 2015 -

Vorgeschlagene Tagesordnung

TOP 1 Protokoll und Tagesordnung

TOP 2 Verhandlungen der AG nach § 75 SGB XI

Vergütungsfortschreibung 2016 / 2017

Antrags / Kostenblatt

TOP 3 Aktuelle Informationen

Sitzung des Landespflegeausschusses am 3.6.2015

Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive

Kündigung vdek Inkontinenzvereinbarung

TOP 4 verschiedenes

Berliner Zusatzerhebung

§ 9 WBVG Ankündigungsschreiben

/ „neue“ Praxis des Sozialhilfeträgers

...

TOP 2 Verhandlungen der AG nach § 75 SGB XI

- Votum Fachgruppe 11/2014 „moderate Steigerung“ 3,x %
- Ausbleibende weitere Verbändepositionierung zur Höhe
- 18.5.2015 DPW Entwurf zur Annäherung an ein gemeinsames Verbändeschreiben zur linearen Fortschreibung
- Rückmeldungen

→ Konsentiertere
Verhandlungs-
grundlage der
Verbände vom
22.5.2015

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE der Freien Wohlfahrtspflege im Land Berlin

FACHAUSSCHUSS STATIONÄRE ALTENHILFE BERLIN
In Abstimmung mit BPA, VPK, VDAB, BKG

An die AG der Pflegekassenverbände in Berlin
Vorlage für die AG § 75 SGB XI am 29.05.2015

Fortschreibung der Basisentgelte für die Pflegeeinrichtungen im Land Berlin ab dem 1. Januar 2016

Das in Berlin zwischen den Verbänden der Leistungserbringer mit den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger entwickelte System aus Basisentgelt und linearen Fortschreibungen hat sich bewährt und wird im Konsens der AG § 75 SGB XI fortgeschrieben. Gemeinsames Ziel ist es, mit den Fortschreibungen für die Mehrheit der Einrichtungen in Berlin eine an den allgemeinen Anforderungen der Pflege orientierte wirtschaftliche Vergütung zu vereinbaren. Gleichermäßen haben sich die Angebote auf Vergütungsvereinbarungen für einen Zeitraum von zwei Jahren grundsätzlich bewährt, da sowohl für künftige Bewohner/innen als auch für

Herleitung 3,8% (Grundforderung 3,x %)

Personalkostenentwicklung						
	TVL Entwicklung (2017: Annahme)	Basis- angleichung	Annahme Wirkung Pflegemind estlohn auf Vergütungs strukturen (2016 1/4 und 2017 1/3)	Qualifizieru ngsbedarf	Summe	PK Wirkung 80%
2016	2,3	0,87	0,93	0,1	4,195	3,36
2017	2,5	0	1,53	0,1	4,133	3,31
Sachkostenentwicklung						
	Verbrauche rpreisindex Berlin (2014 Ist: 0,8%)	Berücksichti gung "Warenkorb Stationär"	Summe	Wirkung SK 20%	Steigerung Gesamt	
2016	1,5	1,1	2,6	0,52	3,88	
2017	1,5	1,1	2,6	0,52	3,83	

Ausblick AG § 75 SGB XI

- Absage der AG § 75 SGB XI am 29.5.2015
 - „Leider war es auf Kostenträgerseite bedingt für den Feiertag aber auch Urlaubszeiten bislang nicht möglich, sich eingehend mit Ihren Ausführungen zu befassen und diese zu bewerten. Auch konnte bislang noch kein ggf. erforderliches Gegenangebot abgestimmt werden, zumal hier umfangreiche Recherchen und auch interne Gespräche zu führen sind. (...)
Die Kostenträger werden Ihnen rechtzeitig vor den nächsten Termin am 25.06.2015 eine ausführliche Stellungnahme zu Ihrem Antrag zukommen lassen, damit wir in dieser Sitzung dieses Thema intensiv besprechen können. Auch uns ist daran gelegen, möglichst rechtzeitig eine Einigung über die Fortschreibung der Basisentgelte zu erzielen, um allen Beteiligten eine langfristige Planungssicherheit zu verschaffen.
- Nächste AG § 75 SGB XI am 25.6.2015
 - Fortschreibung 2016 / 2017
 - Anpassung Antrags- und Kostenblatt
 - Abstimmung zur Prüfung der anteiligen Refinanzierung der Freistellung zu Praxisanleitung (Anlage)
 - Problem Zeitverzug MDK-Anträge auf Höherstufung

Erst-Entwurf **Anlage** „Praxisanleitung“

Im Rahmen der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege 2012-2015 (AuQ) haben die Vereinbarungspartner auf Landesebene in der AG nach § 75 SGB XI eine Möglichkeit zur anteiligen Refinanzierung der Freistellung zur Praxisanleitung in den Jahre 2014 und 2015 einschließlich einer Prüfung der Voraussetzungen für eine weitere anteilige Finanzierung nach Ende der AuQ ab dem Jahr 2016 vereinbart.

Nachfolgende Angaben beziehen sich auf die Prüfung der Voraussetzungen für die anteilige Finanzierung nach Ende der AuQ ab dem Jahr 2016 im Land Berlin.

Anzahl der <u>neu geschlossenen</u> Ausbildungsverhältnisse im Jahr	Finanzierung gem. § 82 a SGB XI	Erstausbildung in Anrechnung auf den Personalschl. gem. § 21 RV SGB XI	Finanzierung über die Agentur für Arbeit	Sonstige Finanzierung	Summe
2013					0
2014					0
2015 (01.01. - 30.06.2015)					0
Anzahl der <u>beendeten</u> (nicht abgebrochenen) Ausbildungsverhältnisse im Jahr	Finanzierung gem. § 82 a SGB XI	Erstausbildung in Anrechnung auf den Personalschl. gem. § 21 RV SGB XI	Finanzierung über die Agentur für Arbeit	Sonstige Finanzierung	Summe
2013					0
2014					0
2015 (01.01. - 30.06.2015)					0
*) Die Angaben sind auch dann erforderlich, wenn bislang ein Zuschlag für Praxisanleitung nicht vereinbart wurde und/ oder zukünftig nicht beantragt wird.					
Bemerkungen					

Nachrichtlich Grundlage „Kostenblatt“ 2014/2015

11. Altenpflegeausbildung - Praxisanleitung					
11.a) Antrag auf Vereinbarung des Zuschlags für Praxisanleitung					
Anzahl der Auszubildenden	Finanzierung gem. § 82 a SGB XI	Erstausbildung in Anrechnung auf den Personalschl. gem. § 21 RV SGB XI	Finanzierung über die Agentur für Arbeit	Sonstige Finanzierung	Summe
aktuell					0
Antragszeitraum (Prognose)					
Vereinbarungsfähiger <u>pauschaler</u> Zuschlag für die Praxisanleitung					
1.648,25 € Pausch. p. J / Azubi x Anzahl der Auszubildenden					
Davon beantragter Zuschlag für Praxisanleitung je Bewerber					

Auszug Muster
Vergütungsvereinbarung

- pflicht der Pflegekassen.
- (2) Die in Abs. 1 vereinbarte Pflegevergütung beinhaltet einen Betrag in Höhe von XX,XX EUR für die Freistellung zur Praxisanleitung von XX Auszubildenden in der Altenpflege.

Die hier berücksichtigte Freistellung umfasst einen durchschnittlichen zeitlichen Rahmen von 2,5 Std. pro Woche je Auszubildende/n.

Zusätzlich umfasst die Freistellung monatlich 0,5 Std. je Auszubildende/n, die primär die Gewinnung von Interessenten für die Ausbildung in der Altenpflege unterstützen soll. Der Träger leistet somit einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege 2012-2015.

Die Freistellung erfolgt zusätzlich zu den in § 21 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege vereinbarten Personalrichtwerten.

Nach Ende des Vereinbarungszeitraums der Ausbildungs- und Qualitätsoffensive Altenpflege 2012-2015 erfolgt eine Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine weitere Finanzierung der Freistellung von Praxisanleiter/Innen gegeben sind.

- (3) Freihalteentgelte umfassen 75% der vertraglich vereinbarten Pflegevergütung,

TOP 3 Aktuelle Informationen

3.1 Landespflegeausschuss am 3.6.2015 (Auszug)

- Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Berlin

Qualifizierungsoffensive Altenpflege - Umsetzung in Berlin

Bearbeitung [SenBild](#), [SenArb](#) und [SenGesSoz](#)

	Berlin
Im Schuljahr 2014 und steigt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zum Schuljahr 2014/15 befanden sich 981 Personen im 1. Jahr der Ausbildung zur Altenpflege (unterjährige Einrichtung von Kursen möglich). Im Jahr 2013/2014 waren es 945, 2012/2013: 865, 2011/2012: 828, 2010/2011: 992 und 2009/10 830 Personen. ▪ Zum Schuljahr 2014/15 befanden sich insgesamt 2.819 Personen in der Altenpflegeausbildung (1. bis 4. Ausbildungsjahr), zum Schuljahr 2013/14: 2.620, 2012/13: 2.554, 2011/12: 2.470, 2010/11: 2.300 und 2009/10: 1.849 Personen.

Ausbildungsbeginner 1. Ausbildungsjahr (Daten SenBild aus LPA 6/2015)						
	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015
Anzahl	830	992	828	865	945	981
		19,5%	-16,5%	4,5%	9,2%	3,8%
				13,4%		
				-1,1%		

Exkurs Altenpflegeausbildung

- **Antwort auf die schriftliche Anfrage „Ausbildung in der Alten- und Krankenpflege“**
(4/2015 Abgeordnetenhaus: Drucksache 17 / 15 709)
- Zum 1.04.2014 insgesamt 2.794 Auszubildende
 - 1.134 Umschulung (40%)
 - 1.660 Erstausbildung (60%)
- Abbrecherquote im Schuljahr
 - 2012/13 Altenpflege 10,0% Krankenpflege 6,4%
 - 2013/14 Altenpflege **10,5%** Krankenpflege 8,0%
 - 2014/15 liegen noch nicht vor

Berliner Bündnis Altenpflege 22.6.2015

- Berliner Bündnis Altenpflege



»Gesunde Altenpflegekräfte arbeiten gern«
Fachdialog am »22.Juni 2015«, »13.30 – 17.30 Uhr«
Haus Zwingli, Rudolfstr. 14, 10245 Berlin
Projekt: Fachkräftesicherung in der Altenpflege (1. Halbjahr 2015)
(Projekt-Nr.: 2015010162)



Tagung des Berliner Bündnisses für Altenpflege

»Gesunde Altenpflegekräfte arbeiten gern«

Chancen und Herausforderungen durch älter werdende Pflegekräfte für die
Branche Altenpflege

Montag, den 22. Juni 2015

13.30 bis 17.30 Uhr

Haus Zwingli
Rudolfstr. 14, 10245 Berlin

LPA: SenGS 3. Dialogforum Medizinische Versorgung in Pflegeeinrichtungen am 29.06.2015



› Diskutiert werden Probleme und Lösungsvorschläge, Fragen und Wünsche zur medizinischen Versorgung in Berliner Pflegeeinrichtungen.

Warten bis der Arzt kommt!? Medizinische Versorgung in Berliner Pflegeeinrichtungen.

◆ **Nach § 11 HeimG darf ein Heim nur betrieben werden, wenn auch die „ärztliche und gesundheitliche Betreuung“ sichergestellt wird.** Insbesondere gilt das Recht auf freie Arztwahl auch für Heimbewohner. Im Idealfall ist es ein selbst gewählter Hausarzt, der Hausbesuche durchführt und die weitere Versorgung durch Fachärzte steuert. Zu klären gilt, wie insbesondere die **Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung** verbessert werden kann. Was könnten Elemente einer Neugestaltung der geriatrischen Behandlung sein?

◆ Pflegebedürftigen werden oft – von verschiedenen Behandlern – eine Vielzahl von Medikamenten verordnet. Dazu kommen freiverkäufliche Arzneimittel. Welche Erfahrungen haben damit Fachkräfte in Pflegeeinrichtungen? **Gibt es Fehl- oder Unterversorgung?** Wer koordiniert die Verschreibung bei mehreren Behandlern und komplexen Erkrankungsbildern der Patienten?

◆ **Krankenhausaufenthalte sind** – insbesondere für ältere Menschen – **eine zusätzliche Belastung.** Ziel sollte daher sein, Aufenthalte in akutstationären Einrichtungen zu vermeiden. Welche Bedingungen tragen zu Klinikeinweisungen aus Pflegeheimen bei? Dreh- und Angelpunkt sind die Rettungstellen der Kliniken. Wie wird hier auf ältere multimorbide, auch demente Patienten aus Pflegeeinrichtungen eingegangen – **gibt es hier Beispiele guter Praxis?**

◆ Die Mehrzahl der Berliner Pflegeeinrichtungen verweist auf eine palliative Versorgung. Wie wird mit Erwartungen der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen zum Thema Lebensende umgegangen? **Welche palliativen Versorgungskonzepte bieten die Heime?** Gibt es Beispiele guter Praxis? Wer prüft Angaben und Umsetzung der Versorgungskonzepte?

Programm

- ab 13:30 **Empfang, Anmeldung, Kaffee**
- 14.00 - 14.20 **Begrüßung und Einführung**
- 14.20 - 14.40 **Impulsbeiträge**
 - ◆ *Rahmenbedingungen medizinischer Versorgung in Berliner Pflegeeinrichtungen*
 - ◆ *Inanspruchnahme hausärztlicher und / oder fachärztlicher Versorgung von Heimbewohner / innen*
- 14.50 - 15.50 **Dialoge an den Themen-Tischen**
 - ◆ *Ärzte im Heim-Ärzte in Kooperation mit einem Heim*
 - ◆ *Drehtür zwischen Heim und Klinik*
 - ◆ *Medikation im Heim – Übermedikation oder Unterversorgung?*
 - ◆ *Versorgung am Lebensende in Pflegeeinrichtungen*
- 16.00 - 16.40 **„Eine Frage an die Politik“**
 - ◆ *Erste Ergebnisse der Diskussionsrunden*
- 16.40 - 17.00 **Abschlussvortrag**
 - ◆ *Facetten einer Neuorientierung der geriatrischen Versorgung als Bedingung für eine bessere medizinische Versorgung in Pflegeheimen*
- 17.00 - 17.20 **Auswertung – Ausblick**
- danach **Come Together**
 - ◆ *Gemeinsamer Ausklang mit Imbiss – bei schönem Wetter auf dem Hof*

Partner im Dialog

- ◆ **Mario Czaja**, Senator für Gesundheit und Soziales
- ◆ **Karin Stötzner**, Patientenbeauftragte für Berlin
- ◆ **Gabriele Tammen-Parr**, Leiterin „Pflege in Not“



Mario Czaja Karin Stötzner Gabriele Tammen-Parr

- ◆ Experten der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
- ◆ Kassenärztliche Vereinigung
- ◆ Ärztekammer Berlin
- ◆ Vertreterinnen und Vertreter der Berufsgruppen, die in Pflegeeinrichtungen tätig sind
- ◆ Niedergelassene Ärzte
- ◆ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krank- und Pflegekassen
- ◆ Fachleute aus Kliniken
- ◆ Engagierte aus Geriatrischen Fachverbänden
- ◆ Aktive aus dem Bereich der Betreuung und Versorgung von Demenzerkrankten
- ◆ Berliner Alzheimer Gesellschaft
- ◆ Medizinischer Dienst der Krankenkassen
- ◆ Heimaufsicht
- ◆ Mitglieder von Heimbeiräten
- ◆ Verbände pflegender Angehöriger
- ◆ Seniorenvertretungen u.v.a.m.

... Ausfallbürge „Pflegeheim“ oder gemeinsame Herausforderung ?

Abschluss Einrichtungsbefragung „SOESTRA“

Tagesordnung

zur Abschlussveranstaltung zur Einrichtungsbefragung zur Situation in ausgewählten Gesundheitsfachberufen in Berlin-Brandenburg

am 29.06.2015, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Inselhotel Hermannswerder in Potsdam

09:00 bis 09:30 Uhr	Anreise	
09:30 bis 10:00 Uhr	Begrüßung und Einführung in das Thema	Frau Ministerin Golze Herr Staatssekretär Velter (angefragt)
10:00 bis 10:15 Uhr	Erläuterung der Veranstaltungsziele und der Themenrelevanz aus Sicht der Auftraggeber sowie Vorstellung des Workshopkonzeptes	Harald Mylord (HF 3 des Clusters Gesundheitswirtschaft) Carsten Kampe (ZAB Brandenburg)
10:15 bis 11:00 Uhr	Fachkräftebedarf in der Berlin-Brandenburger Gesundheitswirtschaft – Gestaltungsspielräume und Handlungsoptionen der Fachkräfteicherung	Frank Schiemann (SÖSTRA) Carsten Welker (SÖSTRA)

→. ALSOPFLEG vom 3.6.2015 „Abschlussveranstaltung zur „Einrichtungsbefragung zur Situation in ausgewählten Gesundheitsfachberufen in Berlin-Brandenburg“

3.2 vdek Inkontinenzvereinbarung

- **Vdek Standardschreiben zur Kündigung zum 31.7.2015**
- **LIGA Schreiben zur Richtigstellung**
(„Pflegeverbände nicht involviert“)
- **BAGFW Einschätzung (April 2015)**
 - stationäre Pflegeeinrichtungen sind keine Leistungserbringer im Sinne des § 127 SGB V
 - Aber Vertragsfreiheit
= Vertragsschluss eines vdek-Angebots möglich (Bedingungen)

TOP 4 verschiedenes

- **Erste Informationen SenGS zur Berliner Zusatzerhebung zum 30.11.2014**
 - Beteiligung Vollstationär Teil 1: 61,3%
Beteiligung Vollstationär Teil 2: 35,9% (Bewohnerstruktur)
 - Auslastungsquote 89,9% (LIGA) 87,5% (privat)
 - ...
 - Herausforderung u.a.
 - Unzureichende / keine Verbändedifferenzierung
 - Datenqualität und Auswertungslogik
 - ...
 - Aber hohe Transparenz SenGS und aktiver Beteiligungswunsch der Verwaltung
 - Umgang / Votum ...

WBGV Anpassungserklärung / „neue“ Praxis des Sozialhilfeträgers

- Grundsätzlich: seit 2008/9 WBGV Anpassungs- / Zustimmungserfordernis
- Es bedarf gem. §8 WBGV grundsätzlich einer Anpassungserklärung:
 - § 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs:
 - (1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Verbrauchers, muss der Unternehmer eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten.
 - ...
- Besondere Entwicklung / Klage(n) Verbraucherzentrale u.a. Berlin 2013

Wirkung und „Genese Sozialhilfeträger“

- 2012: Ursprung Urteil des Landgerichts Berlin 11/2012: Pflegeeinrichtungen dürfen Entgelte wegen veränderter Kosten grundsätzlich nicht ohne Zustimmung der Bewohner erhöhen (Az.: 15 O 181/12) → FG 15.1.2013
 - Ein Thema: Die Aktivlegitimation ist folglich nicht auf sog. Selbstzahler-Fälle beschränkt.
 - ... vertragliche Vereinbarung durch „Angebot und Annahme“

Neben den materiellen Voraussetzungen für einen Erhöhungsanspruch müssen für den Eintritt der Erhöhung die formellen Wirksamkeitsvoraussetzungen einer vertraglichen Vereinbarung durch Angebot und Annahme erfüllt sein. Die Preisänderungsvereinbarung muss also nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen erfolgen, §§ 145 ff. BGB. Lehnt der Verbraucher eine Erhöhung ab, muss der Unternehmer Klage gegen ihn auf Erklärung der Annahme seines Angebots erheben und ein Urteil erwirken, durch das die Abgabe der Erklärung fingiert wird (§ 894 ZPO; vgl. Palandt/Weidenkaff, a.a.O., § 9 Rn. 3 a.A + a.E.; Rasch a.a.O., § 9 Rn. 8). Der Verbraucher ist zudem zur Kündigung berechtigt, § 11 Abs. 1 S. 2 WBVG. Lediglich Beziehern von Sozialleistungen nach SGB XI und XI gegenüber bedarf es lediglich der Mitteilung der Erhöhung, da die Entgelterhöhung und ihre Angemessenheit bereits aufgrund Vereinbarung mit dem Träger der Pflegeversicherung oder Sozialhilfe festgestellt ist, §§ 9 Abs. 1 S. 3, 7 Abs. 2 S. 2 und 3, 15 WBVG. Der einseitige Preisänderungsvorbehalt ist daher nach § 16 WBVG unwirksam.

SenGS Informationsschreiben an die Bezirksämter vom 14.4.2014

- Sukzessive Verfahrens-Änderung / Anpassung

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales



Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Ordnungsw. 106, 10069 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)
II D 11
Bearbeiter/in:
Herr Koschnick
Zimmer:
5.025
Telefon:
(030) 9028 (Intern: 928) 2306
Telefax:
(030) 9028 (Intern: 928) 2070
Datum:
14.04.2014

somit der nach dem SGB XII Leistungsberechtigte verpflichtet ist, ein höheres Entgelt zu zahlen.

Das bedeutet, dass der Einrichtungsträger erst eine den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 WBVG entsprechende Vertragsanpassung vornehmen muss, bevor der Leistungsberechtigte verpflichtet ist, das höhere Entgelt zu zahlen und dieses höhere Entgelt damit Grundlage für die Höhe des Sozialhilfeanspruchs wird.

Eine den Vorschriften des WBVG entsprechende Vertragsanpassung kann bei Bewohnern einer vollstationären Pflegeeinrichtung, die Leistungen nach dem SGB XI oder dem SGB XII

Mein Schreiben vom 18.07.2012

Aus gegebenem Anlass möchte ich an dieser Stelle nochmals auf die aktuelle Rechtslage bei einem Wechsel der Pflegestufe im Rahmen der Gewährung von Hilfe zur Pflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung eingehen.

Rechtsgrundlage für die (rückwirkende) Aufhebung des geltenden Bescheides bei einer Erhöhung der Pflegestufe ist § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bereits vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, wenn eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen eingetreten ist und die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt.

Eine wesentliche Änderung im Sinne des Gesetzes ist jedoch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil B 8 SO 5/10 R vom 02.02.2012) erst dann eingetreten, wenn der Einrichtungsträger auf der Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertrages und der Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) ein höheres Entgelt verlangen kann und

BERLIN WÄHLT EUROPA



25.05.2014

www.berlin.de/eurogewahl

- Unterschiedliche Praxis, Wirkung derzeit in Bezirksämtern
 - Neukölln,
 - Mitte,
 - Tempelhof
 - Schöneberg,
 - Charlottenburg – Wilmersdorf
- Gültigkeit / Kostenübernahme bei Vertragsänderungen ab Anpassungsschreiben gem. § 8 WBVG
! nicht nur Sozialhilfeträger !
- WBVG konforme Heimverträge (keine HeimV-Klausel mit „automatischer Pflegesatzerhöhung“)